LANDKREIS GÖTTINGEN

- Verfahrensbeschreibung[1] - Übergang AsylbLG - SGB II

Lfd. Nr.: 7
Mitgeltende Dokumente: Leitfaden - § 7 SGB II Leistungsberechtigte, Interne Weisung - Rechtskreiswechsel ukrainische Geflüchtete, § 74 SGB II n. F. Leistungsvoraussetzungen
Bearbeitung: FD 56.1: Frau Bruns

Schritte	U-Stelle FB 50	EGS SGB II	LSB SGB II	eLB	LSB Asyl	Dokumente / Hinweise
A. Aufenthaltsstatusänderung						
Ein Übergang ins SGB II wird durch Änderung des Aufenthaltsstatus eingeleitet. Folgende Fallgruppen der Flüchtlinge (= Drittstaatsangehörige) sind dem SGB II zuzuordnen (siehe auch Leitfaden - § 7 SGB II): <u>Normen des AufenthG</u> • § 22 • § 23 Abs. 1 (Beachte: falls aus Kriegsgründen ⇨ AsylbLG) • § 23 Abs. 2, Abs. 3 • § 23a • § 24 • § 25 Abs. 1 - Abs. 3 • § 25 Abs. 4 Satz 2 • § 25 Abs. 4a u. 4b • § 25 Abs. 5 und seit mindestens 18 Monate geduldet sein • § 25a • § 25b • § 104c <u>Beachte:</u> Fiktionsbescheinigung (FB) § 81 Abs. 3 S. 1 „Erlaubnisfiktion“ - „gilt der Aufenthalt als erlaubt“ angekreuzt: SGB II/SGB XII § 81 Abs. 3 S. 2 - „Duldungsfiktion“ - „gilt Abschiebung als ausgesetzt“ angekreuzt: AsylbLG						

[1] Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen des Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter. Die in der Verfahrensbeschreibung gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

Schritte	U-Stelle FB 50	EGS SGB II	LSB SGB II	eLB	LSB Asyl	Dokumente / Hinweise
§ 81 Abs. 4 - „Fortgeltungsfiktion“ - „gilt der Aufenthaltstitel als fortbestehend“ angekreuzt: Fortgeltung des bisherigen Aufenthaltstitels, daher Anspruch wie bisher. **<u>Statusänderung Geflüchtete aus der Ukraine nach dem 24.02.2022</u>** a) AE nach § 24 Abs. 1 AufenthG ***o d e r*** b) Beantragte AE nach § 24 AufenthG und FB nach § 81 Abs. 3 oder Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 AufenthG *<u>und</u>* eine erkennungsdienstliche Behandlung oder mindestens die Speicherung der Daten im AZR, je nach Ausstellungsdatum der FB (vgl. § 74 SGB II) ***o d e r*** c) (bis 31.05.2022 von der ABH ausgestellte) Ersatzbescheinigung der Fiktion nach § 81 Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthG - Personen, die **nach dem 24.02.2022 und vor dem 01.06.2022** die Voraussetzungen für den Rechtskreiswechsel erfüllt haben: Anstelle der erkennungsdienstlichen Behandlung (§ 49 AufenthG) ist bei diesen Personen auch eine Speicherung der Daten nach § 3 Abs. 1 AZRG ausreichend (§ 74 Abs. 3 SGB II). Die <u>Speicherung der AZR-Daten</u> kann bei Vorliegen einer FB oder einer AE nach § 24 AufenthG, die vor dem 01.06.2022 ausgestellt wurden, <u>vom Jobcenter ohne nähere Prüfung unterstellt werden.</u> <u>Eine Nachhaltung durch das Jobcenter</u> von nicht durchgeführten **erkennungsdienstlichen Behandlungen** ist in diesen Fällen <u>nicht erforderlich.</u> Bei der Vorlage **einer Ersatzbescheinigung der Fiktion**, die die ABH **bis zum 31.05.2022 ausgestellt** hat, ist die **<u>Speicherung im AZR zu prüfen</u>.** Die Speicherung im AZR wird auf der Ersatzbescheinigung ebenfalls bescheinigt. Das Prüfergebnis wird in der Prüfverfügung dokumentiert.			●			

Schritte	U-Stelle FB 50	EGS SGB II	LSB SGB II	eLB	LSB Asyl	Dokumente / Hinweise
- Personen, die eine AE nach § 24 AufenthG oder eine entsprechende FB **ab dem 01.06.2022** erhalten haben: Für Personen ab 14 Jahren muss eine erkennungs-dienstliche Behandlung als Voraussetzung für die Ausstellung von aufenthaltsrechtlichen Dokumenten erfolgt sein; dies kann ohne nähere Prüfung vom Jobcenter unterstellt werden. **Statusänderung bei Asylantragstellung** Es ist aufgrund der Anerkennungsverfahren des BAMF nicht steuerbar, ob der Asylbereich oder SGB II-Bereich zuerst mit dem Statuswechsel konfrontiert wird. In jedem Fall ist hier eine Abstimmung zwischen der LSB Asyl und der LSB SGB II durchzuführen. Es erfolgt eine Info seitens der Ausländerbehörde über die Aufenthaltsstatusänderung an den von FB 50/FB 56 jeweils vorgegebenen Emailverteiler.			●			
B. Rechtskreiswechsel AsylbLG - SGB II						
Wenn bis zum 10. eines Monats die Rechtskreiswechsel bekannt werden, soll zum Monatsende eingestellt werden. Ab dem 11. eines Monats wird für einen weiteren Monat weitergewährt und zwar wissentlich mangels Leistungsberechtigung auf Grund der Absprache. LSB SGB II erstattet die gezahlten Leistungen an FB 50. Abweichende einvernehmliche Absprachen zwischen der LSB SGB II und LSB AsylbLG sind möglich. **Geflüchtete aus der Ukraine nach dem 24.02.2022:** Nach § 74 Abs. 5 S. 4 SGB II stehen der für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörde Erstattungsansprüche nach Maßgabe des § 104 SGB X zu. Wenn FB 56 im Rahmen der Amtshilfe bereits AsylbLG-Leistungen bewilligt hat, wird der EA im Rahmen der Amtshilfe vom FB 56 auch berechnet und beziffert. FB 56 fordert die GBH FB 50 per comp.ASS-Aufgabe auf, die entsprechende Annahme-AO zu erstellen; diese Aufgabe gilt in diesen Fällen als Nachweis für die Berechnung und Bezifferung des EA - weitere Dokumente/Nachweise sind nicht erforderlich. Andere Absprachen in den Standorten zum Verfahren sind möglich.			●			Comp.ASS-Aufgabe: „Anordnung erstellen SGB XII/AsylbLG“, PK 134097, Produktkonto 313 001 321 312 0, bitte diese Aufgabe an FB 50, GB Rechenstelle, Frau Fahlbusch delegieren

Schritte	U-Stelle FB 50	EGS SGB II	LSB SGB II	eLB	LSB Asyl	Dokumente / Hinweise
In allen anderen Fällen (ohne Amtshilfe durch FB 56) bleibt es beim üblichen Verfahren: FB 50 berechnet den EA AsylbLG - SGB II, beziffert diesen gegenüber dem FB 56 und veranlasst die Anordnung der GBH FB 50. <u>Klarstellung:</u> Sofern aber LSB Asyl in Unkenntnis der Unzuständigkeit irrtümlich ohne Leistungspflicht Leistungen nach AsylbLG weitergewährt hat, sind diese nach obigem Fristenplan einzustellen. Der zuständige Leistungsträger SGB II hat die Leistung nach § 105 SGB X an Fachbereich 50 zu erstatten. <u>Bitte beachten:</u> Arztrechnungen ab Beginn der SGB II-Leistungsberechtigung werden nicht mehr gezahlt, sondern an den Arzt mit dem Hinweis zurückgesandt, dass über den SGB II-Leistungsbezug die gesetzliche KV Zahlungsverpflichtete ist.					●	Briefeditor-Bescheid Abschnitt „AsylbLG“ „Ablehnung Arztrechnung ab SGB II-Bezug“
C. Verfahrensablauf						
a. Antragsverfahren						
Die Unterbringungsstelle des FB 50 bzw. LSB Asyl händigt dem Flüchtling einen SGB II-Kurzantrag aus. **<u>Geflüchtete aus der Ukraine nach dem 24.02.2022:</u>** Für alle Geflüchteten, die nicht in 05/2022 Asyl erhalten haben und damit nicht unter § 74 Abs. 5 S. 1 SGB II i.V.m. § 18 AsylbLG fallen, ist ein SGB II-Kurzantrag auszuhändigen.					●	Terminer-Druckrollbalken Unterabschnitt lfd. LSB „SGB II-Kurzantrag für Asylbewerber“
LSB Asyl fertigt das Übergabeprotokoll Asyl-SGB II und übergibt es an die LSB SGB II. **<u>Geflüchtete aus der Ukraine nach dem 24.02.2022:</u>** Die Verwendung des Übergabeprotokolls wird standortbezogen abgestimmt.					●	Terminer-Druckrollbalken Unterabschnitt lfd. LSB „Übergabeprotokoll Asyl-SGB II/SGB XII“
Flüchtling sucht den EGS SGB II zur Antragsabgabe auf bzw. es wird ein SGB II-Antrag ausgegeben.		●		●		
<u>Verfahrensschritt bei UKR:</u> Einladungsschreiben an ukrainische Vertriebene versenden für ein Gespräch im FM; nach Möglichkeit unter Hinzuziehung der LSB			●	●		Einladungsschreiben und Checkliste Erstgespräch UKR (wird noch im JCI abgelegt)

Schritte	U-Stelle FB 50	EGS SGB II	LSB SGB II	eLB	LSB Asyl	Dokumente / Hinweise
Besprechung des Antrages mit dem Flüchtling (ggf. Hinzuziehung eines Dolmetschers) und Unterzeichnung der Schweigepflichtentbindung zur Anforderung der AsylbLG-Akte. (Hier können die Dolmetscher hinzugezogen werden, welche vom Landkreis eingestellt werden, ansonsten kann auf die Liste mit ehrenamtlichen Dolmetschern zurückgegriffen werden - s. auch TS FM und LSB, Dolmetscher). Besonderheit UKR: Einsatz der App Google Übersetzer und verstärkte Bitte, eigene Übersetzer mitzubringen		●		●		Terminer-Druckrollbalken „Schweigepflichtent-bindung AsylbLG“ Ansprechpartnerin: Frau Topp, Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe, Tel. 2158
Besprechung der nachzufordernden Unterlagen und ggf. Frist zur Antragsabgabe in 14 Tagen		●		●		
Ggf. Anforderung Akte vom Asylbereich (wenn nicht bereits übergeben)		●				
Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen		●				
Zuweisung einer LSB und FM in comp.ASS und Weitergabe der Unterlagen		●				
Antragsbearbeitung in LSB (wie bei jedem Regelfall) FB 56 nimmt zum besseren Verständnis den Textbaustein „Erstattung an den vorrangigen Leistungsträger“ in den SGB II-Bewilligungsbescheid auf. <u>Hinweis auf den Prozess bei der Familienkasse „EA vom JC Kindergeld Ukrainer liegt bei Festsetzung des Kindergeldes bei der Kindergeldkasse Niedersachsen-Bremen noch nicht vor“:</u> - sofortige Festsetzung des Kindergeldes dem Grunde nach ab Anspruchsbeginn, - Einbehaltung des zurückliegenden Kindergeld-Betrages für spätere EA-Abwicklung, - Aufnahme der laufenden Kindergeldzahlung ab dem übernächsten Monat, - JC erhält Aufforderung, den EA zu beziffern mit dem Stichwort „Ukraine“ beim Aktenzeichen			●			Baustein comp.ASS LSB: -- Erstattungsanspruch > Erstattung an den vor-rangigen Leistungsträger Muster: Aufforderung der Familienkasse Nieder-sachsen-Bremen einen EA geltend zu machen und zu beziffern: JCI > TS Übergang Asylbewerberleistungs-gesetz (AsylbLG) u. SGB II > Kasten 5: Weitere Informationen und Hinweise
b. Krankenkassenwahl und Anmeldung						
<u>Krankenkassenwahl:</u> Gewünschte Krankenkasse (KK) anhand des Antrags, des Infoblattes zum vereinfachten Krankenkassenwahlrecht oder anderer Informationen ermitteln.			●			Terminer-Druckrollbalken, Unterabschnitt lfd. LSB: „Vorl. KK-Wahlrecht vereinf. Verfahren“

Schritte	U-Stelle FB 50	EGS SGB II	LSB SGB II	eLB	LSB Asyl	Dokumente / Hinweise
Wenn keine KK zu ermitteln ist, vorgezogene Ersatzwahl durch das JC vorzunehmen. Lokal gesehen die objektiv geeignetste KK ist z. B. die mit Vor-Ort-Präsenz, und/oder guter Erreichbarkeit. Geflüchtete im Bewilligungsbescheid mit Textbaustein „Ersatzwahl KK durch das JC“ über die Ersatzwahl informieren.			●			Baustein comp.ASS LSB: -- KV > Ersatzwahl KK durch das JC
Anmeldung KK: Wenn keine Sozialversicherungsnummer (SV-Nr.) vorliegt (Regelfall), dann bitte diese Schritte **vor** der Anmeldung bei der KK umsetzen bzw. abwarten: - Geburtsname, -ort- und -land unbedingt in comp.ASS einpflegen (wichtig für eine eindeutige Vergabe der SV-Nr.) - SV-Nr. über comp.ASS beantragen - Vergabe der Versicherungsnummer abwarten (Sobald die Versicherungsnummer vergeben ist, wird diese automatisch in comp.ASS + LSB eingespielt. Auf der Liste im Nutzerverzeichnis „Sonst. Listen (Quer), „Auskunft Vergabe Sozialversicherungsnummer“ wird die Person mit der SV-Nr. abgebildet. Jeweils dienstags werden die Daten zwecks Verarbeitung an die DRV weitergeleitet, bestenfalls wird eine Woche später bereits die Rückmeldung zur vergebenen SV-Nr. eingespielt.) → **Anmeldung bei der gewählten KK in comp.ASS.** (Im Feld „Krankenvers.nummer“ bitte nur die Krankenversicherungsnummer (KV-Nr.) eingeben. Wenn diese nicht vorliegt – das Feld bitte leer lassen; Hinweis: die KV-Nr. wird erst erzeugt, wenn die SV-Nr. vorliegt.) Eine Mitgliedsbescheinigung der KK ist für die Anmeldung nicht erforderlich, da in der Zeit vom 01.06.2022 – 30.04.2025 für Geflüchtete das vereinfachte Verfahren zum Kassenwahlrecht (= vorgezogene Ersatzwahl durch den SGB II-Träger) gilt.			●			Anleitung „Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer“: JCI > TS comp.ASS (LSB) > Kasten 2: Anleitungen > Versicherungsnummer beantragen (01.07.2017) Anleitung „comp.ASS – Krankenversicherung inkl. Prüf- und Meldeprotokolle“: JCI > TS comp.ASS (LSB) > Kasten 2: Anleitungen > SV/KV > Krankenversicherung lfd. Nr. 3 [neues Format] (April 2022) **Hinweise:** - die Begriffe Renten- und Sozialversicherungsnummer (RV-Nr./SV-Nr.) meinen dasselbe - Fortsetzung des vereinfachten Verfahrens für die Ausübung des Krankenkassenwahlrechts von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und Schutzbedürftigen, die Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II beziehen gem. Rundschreiben 2024/176 vom 27.03.2024 des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen

c. Gewährung KdU oder Unterbringungskosten (KdU, Vollverpflegung und Haushaltsenergie) bei Fallübergang

Variante 1: Gewährung KdU bei zentraler Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften mit Mietverträgen ohne Verpflegung (Wollershausen und Vereinskrankenhaus Hann. Münden)

Flüchtlinge, die durch den LK GÖ in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden, schließen direkt mit dem Eigentümer einen Mietvertrag ab.					●	

Schritte	U-Stelle FB 50	EGS SGB II	LSB SGB II	eLB	LSB Asyl	Dokumente / Hinweise
Ab SGB II-Berechtigung werden die KdU von LSB SGB II entsprechend dem abgeschlossenen Mietvertrag übernommen.			●			
Direktüberweisungen der KdU seitens SGB II an den Eigentümer (Landkreis Göttingen oder Betreiber-gesellschaft (z.B. GAB) - im jeweiligen Einzelfall aus den zahlungsbegründenden Unterlagen zu entnehmen). Einverständniserklärung zur Direktüberweisung vom Kunden unterschreiben lassen, sofern bislang noch nicht erfolgt.			●			
In den Gemeinschaftsunterkünften wird eine Stromkostenpauschale erhoben. Die Höhe ist entsprechend dem Mietvertrag bzw. entsprechend einer zusätzlichen Vereinbarung direkt zu überweisen und zwar als Drittzahlung an den Eigentümer (Landkreis Göttingen oder Betreibergesellschaft (z.B. GAB) - im jeweiligen Einzelfall aus den zahlungsbegründenden Unterlagen zu entnehmen).			●			
Einverständniserklärung zur Direktüberweisung vom Kunden unterschreiben lassen, sofern bislang noch nicht erfolgt.			●	●		
In den Gemeinschaftsunterkünften gibt es Wohnungen (mit Bad/Küche) und Einzelzimmer mit Sammelbad/ Sammelküche; auch bei den Einzelzimmern sind die KdU entsprechend dem Mietvertrag zu übernehmen.			●			
Variante 2: Nutzungsgebühr bei zentraler Unterbringung in Notunterkünften (NUK) mit Nutzungs-verfügung sowie Vollverpflegung und Haushaltsenergie (zzt. Germershausen, altes Kreiskrankenhaus Lenglern)						
Fallkonstellation 1: Personen mit Leistungsanspruch nach dem AsylbLG bei Aufnahme in der NUK-						
Vor Übergang ins SGB II: Nutzungsverfügung erlassen Abtretungserklärung/-en unterschreiben lassen - Alle Personen Ü-18 individuell - Minderjährige: Abtretung durch gesetzlichen Vertreter					●	
Übergang ins SGB II: Abtretungserklärung/-en und Nutzungsverfügung (Kopien) an FB 56 übermitteln					●	

Schritte	U-Stelle FB 50	EGS SGB II	LSB SGB II	eLB	LSB Asyl	Dokumente / Hinweise
Prüfung, ob alle erforderlichen Unterlagen und Informationen für die Abwicklung der Unterbringungskosten vorliegen. Ggf. Anforderung fehlender Unterlagen. Liegen die erforderlichen Unterlagen nicht vor, kann eine Auszahlung an FB 50 nicht erfolgen. - Rücksprache LSB SGB II mit LSB Asyl: Grund für die fehlenden Unterlagen ermitteln, ggf. durch LSB Asyl noch an LSB SGB II übermitteln. - Bei Verweigerung der Unterzeichnung der Abtretungserklärung durch den Leistungsbezieher ist die Fachaufsicht im FD 56.1 zur Klärung des Sachverhalts einzubinden.		●	●			Notwendig: - Nutzungsverfügung - Abtretungserklärung/-en (alle BG-Mitglieder) - Bezifferung der einzubehaltenden Kosten (Vollverpflegung, Haushaltsenergie)

Fallkonstellation 2: Personen mit direktem SGB II-Leistungsanspruch bei Aufnahme in der NUK (u. a. afghanische Ortskräfte, Resettlement-Flüchtlinge)

Informationen zur Unterbringung werden von der U-Stelle an die TL LSB des jeweiligen Standortes weitergegeben.	●					
SGB II-Leistungsbezug bei Aufnahme in die NUK: Nutzungsverfügung erlassen - Angaben zur Unterkunft und Belegung aufnehmen - alle Personen der Bedarfsgemeinschaft aufführen - Kosten für Vollverpflegung und Haushaltsenergie entsprechend dem anteiligen Regelbedarf je Bewohner wie folgt übernehmen: - Kosten für Vollverpflegung nach Regelbedarfsstufe (RBS): RBS 1: 151 € · RBS 2: 135 € · RBS 3: 121 € · RBS 4: 160 € · RBS 5: 118 € · RBS 6: 90 € - Kosten für Haushaltsenergie nach RBS: RBS 1: 35 € · RBS 2: 32 € · RBS 3: 28 € · RBS 4: 18 € · RBS 5: 13 € · RBS 6: 8 €			●			Briefeditor-Bescheid „NUK Nutzungsverfügung“

Schritte	U-Stelle FB 50	EGS SGB II	LSB SGB II	eLB	LSB Asyl	Dokumente / Hinweise
Abtretungserklärung/-en unterschreiben lassen - Alle Personen Ü-18 individuell - Minderjährige: Abtretung durch gesetzlichen Vertreter - Bei Verweigerung der Unterzeichnung der Abtretungserklärung durch den Leistungsbezieher ist die Fachaufsicht im FD 56.1 zur Klärung des Sachverhalts einzubinden.			●			Terminer-Druckrollbalken „NUK Abtretungserklärung“ verwenden
Weiteres Verfahren der SGB II-Leistungsgewährung während des Aufenthalts in der NUK						
Feststellung, dass die anteilige Übertragung des SGB II-Anspruchs im wohlverstandenen Interesse des Leistungsbeziehers liegt Adressat: SGB II-Leistungsbezieher			●			Briefeditor-Bescheid „NUK Übertragung wohlverstandenes Interesse“ verwenden
Erstbescheid SGB II - Einbehalt der Anteile für Vollverpflegung und Haushaltsenergie anlegen Beim Hauptzahlungsempfänger ist ein Einbehalt „Pauschale f. Verpflegung und Haushaltsstrom“ über die komplette Summe im BWZ anzulegen. Wenn z. B. die Pauschale insgesamt monatlich 100 € beträgt, ist bei einem BWZ von 12 Monate ein Einbehalt i. H. v. 1.200 € mit einer monatlichen Rate i. H. v. 100 € anzulegen. Bei mehreren Zahlungsempfängern in der BG ist der Einbehalt entsprechend aufzuteilen.			●			Baustein comp.ASS LSB „NUK m. Nutzungsvfg. Leistungsbeginn“ verwenden Es ist bei der Anlage auf die korrekte Aufteilung der Produktkonten zu achten, also „312400.4339652 – Arbeitslosengeld II“ **und / oder** „312400.4339653 – Sozialgeld“. Wird der Fall zum Soll gestellt, sollte der Rückrechnungsvermerk nicht befristet werden.
Bei Bekanntwerden von Informationen über eine mögliche Beendigung des Nutzungszeitraums informieren sich die Beteiligten des FB 50 und FB 56 gegenseitig.	●		●		●	Beispiel: Bei der LSB SGB II geht ein Antrag auf Zusicherung für eine neue Unterkunft ein, der bewilligt werden kann. Die LSB SGB II informiert die Unterbringungsstelle des FB 50 über den voraussichtlichen Auszug des Leistungsbeziehers aus der NUK.

Schritte	U-Stelle FB 50	EGS SGB II	LSB SGB II	eLB	LSB Asyl	Dokumente / Hinweise
Ende des Nutzungszeitraums: Kostenaufstellung und Auszahlung						
Fertigen einer Kostenaufstellung am Ende des Nutzungszeitraums. Diese enthält: - Leistungszeitraum SGB II in der NUK - die Kosten der Unterbringung (KdU, Ernährung und Haushaltsenergie) - PK/Kassenzeichen Leistungszeitraum SGB II in der NUK: - Bei Rechtskreiswechsel AsylbLG – SGB II: Beginn-Datum = Tag des Rechtskreiswechsels Ende-Datum = Auszugsdatum - Bei Direktbezug SGB II ab Einzug: Beginn-Datum = Tag des Einzugs Ende-Datum = Auszugsdatum Bei Rechtskreiswechsel AsylbLG – SGB II: Kostenaufstellung an die vormals zuständige LSB des FB 50 weiterleiten.			●			Terminer-Druckrollbalken „0555 Kostenaufstellung NUK ab 01.01.2024“ Erfolgt im Nutzungszeitraum ein Rechtskreiswechsel (z.B. Asyl → SGB II), zahlt die jeweils zuständige LSB die entstandenen Kosten für die Nutzung während des Leistungszeitraums im eigenen Rechtskreis aus. Werden von Anfang an SGB II-Leistungen gewährt, fertigt die LSB SGB II die Kostenaufstellung. Eine Weiterleitung an die LSB anderer Rechtskreise ist in dem Fall nicht erforderlich.
Änderungsbescheid SGB II nach Beendigung des Nutzungszeitraums - Auszahlung der Beträge an FB 50, ggf. Nachzahlung an Leistungsempfänger. Für alle Zahlungen an den FB 50 (Beihilfe und Nutzungsentschädigung NUK) ist die gleiche Zahlungsempfängernummer für den Landkreis zu verwenden, damit für alle Zahlungen der gleiche Verwendungszweck an die Kasse übermittelt wird. 1. Vollverpflegung und Haushaltsenergie: Überweisung der einbehaltenen Beträge an FB 50 / Auszahlung eines ggf. bestehenden Restanspruchs: • Der noch bestehende Einbehalt ist zu löschen. • Die einbehaltenen Beträge sind an den FB 50 zu überweisen. • Ggf. ist auch noch ein Betrag an den Hauptzahlungsempfänger (und ggf. weitere Zahlungsempfänger in der BG) zu überweisen, wenn die Einbehalte die Forderung von FB 50 übersteigen			●			Baustein comp.ASS LSB „NUK m. Nutzungsvfg. Auszahlung Unterbringungsk.“ verwenden Auszahlung über Beihilfeberechnungen, Trennung nach den Produktkonten für erwerbsfähige Leistungsbezieher gem. § 19 I, S. 1 (ehemals ALG II) und nicht erwerbsfähige Leistungsbezieher gem. § 19 I, S. 2 (ehemals Sozialgeld): - Zahlung an FB 50: 9/086 - Ausz. Einb. Pauschale NUK an LK § 19 I, S.1 9/088 - Ausz. Einb. Pauschale NUK an LK § 19 I, S.2 - Zahlung Restbetrag an Leistungsberechtigte: 9/085 - Ausz. Einb. Pauschale NUK § 19 I, S. 1 9/087 -Ausz. Einb. Pauschale NUK § 19 I, S. 2

Schritte	U-Stelle FB 50	EGS SGB II	LSB SGB II	eLB	LSB Asyl	Dokumente / Hinweise
2. Auszahlung der Nutzungsgebühr (KdU): Anlegen der KdU-Berechnung für den Nutzungszeitraum, Nachzahlung des Betrags direkt an den FB 50 Bei Rundungsdifferenzen zwischen comp.ASS und Kostenaufstellung ist immer der Betrag lt. comp.ASS zu berücksichtigen und in der Kostenaufstellung die Rundungsdifferenz zu vermerken.			●			Verwendung der KdU-Berechnung 5/051 - Nutzungsentschädigung NUK
Annahme-AO: comp.ASS-Aufgabe an Geschäftsbuchhaltung des FB 50 versenden. - Zahlungspflichtiger = Leistungsempfänger - PK = PK des Leistungsempfängers - Produktkonto = NUK, in der der Leistungsempfänger untergebracht war			●			comp.ASS-Aufgabe „NUK Anordnung erstellen“ - bitte diese Aufgabe an FB 50, GB Rechenstelle, Frau Fahlbusch, delegieren. Mögliche Produktkonten sind in der comp.ASS-Aufgabe hinterlegt.
Überweisungstext Drittzahlungsempfänger (Landkreis Göttingen): PK des Leistungsempfängers angeben			●			
Variante 3: Dezentrale Unterbringung						
3 a) Mietverträge zwischen dem Kunden selbst und dem Vermieter						
Bei diesen Mietverträgen zahlt LSB SGB II die KdU ab der SGB II-Berechtigung an den Vermieter direkt.			●			
3 b) Mietverträge zwischen dem Landkreis Göttingen und dem Vermieter						
LSB SGB II zahlt ab SGB II-Berechtigung die Kosten der KDU an LK GÖ Fachbereich 50.			●			
LSB Asyl veranlasst unter Beteiligung der Fachaufsicht Asyl mit Vermieter und Flüchtling einen Übernahmemietvertrag unter Hinzuziehung eines Dolmetschers, sofern erforderlich.					●	
LSB Asyl übersendet den abgeschlossenen Übernahmemietvertrag mit Einverständniserklärung des Kunden an LSB SGBII zwecks Übernahme der KdU.					●	
In diesem Fall zahlt der Vermieter Kaution an den LK zurück.			●			
LSB SGB II zahlt KdU ab dem Zeitpunkt des Mietvertragsüberganges direkt an den Vermieter und übernimmt die Kaution als Darlehen.			●			

Schritte	U-Stelle FB 50	EGS SGB II	LSB SGB II	eLB	LSB Asyl	Dokumente / Hinweise
Bei Scheitern eines Übernahmemietvertrages kündigt LSB Asyl das vom LK abgeschlossene Mietverhältnis und setzt LSB SGB II hiervon in Kenntnis.					●	
Die KdU sind durch LSB SGB II bis zum Ende des Mietverhältnisses weiter an den LK Göttingen zu bezahlen.			●			
Der Kunde ist durch LSB SGB II bei der Wohnungsvermittlung zu unterstützen. Beispiel: Kunden auf Abschluss eines MV mit dem Vermieter der noch genutzten Wohnung verweisen oder evtl. auf Gemeinschaftsunterkünfte oder den allgem. Wohnungsmarkt verweisen.			●			
Ausnahme: Weiterbestehen des Mietverhältnis LK und Vermieter						
Hinweis durch LSB Asyl an LSB SGB II über Mietvertrag					●	
LSB SGB II informiert LSB Asyl über das Einleiten von Kostensenkungsverfahren			●			
LSB SGB II informiert LSB Asyl über Umzugswünsche vom Kunden und weist Kunden auf dreimonatige Kündigungsfrist hin; Umzug ist erst nach Beendigung des Mietverhältnisses möglich, es sei denn SGB II übernimmt bei Erforderlichkeit doppelte Mietzahlungen.			●			

Freigegeben am/durch:
25.01.2024

gez. Oberdieck

29.05.28 redaktionelle Änderung – s. Schritt C. b. Krankenkassenwahl und Anmeldung (Friedrichs)